

# **Merkblatt 2002**

## **zum**

## **Sportversicherungsvertrag**

---

### **Vorwort**

Der Landessportverband für das Saarland sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat der Landessportverband für das Saarland die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Der Sportversicherungsvertrag kann nur als Beihilfe für die Verbände, Vereine oder Mitglieder verstanden werden. Er kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Darum müssen Leistungen primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während gesundheitliche Bagatellschäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse bessergestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	1
<b>A Allgemeine Bestimmungen der Versicherungsverträge</b>	
I. Versicherungsschutz für den LSVS und seine Organisationen .....	3
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSVS und seiner Organisationen .....	3
<b>B Spezielle Bestimmungen der Versicherungsverträge</b>	
I. Unfallversicherung .....	5
II. Haftpflichtversicherung .....	9
III. Vertrauensschadenversicherung .....	13
IV. Reisegepäckversicherung .....	15
V. Krankenversicherung .....	16
VI. Rechtsschutzversicherung .....	19
VII. Veranstaltungsversicherungen .....	21
<b>C Wichtige Hinweise für den Schadenfall</b> .....	22

Die Sportversicherungsverträge zwischen dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, EUROPA Kranken und ARAG Rechtsschutz gelten für die Dauer der Mitgliedschaft für die im LSVS zusammengeschlossenen Fachverbände, die den Fachverbänden als Mitglieder angehörenden Vereine sowie deren Mitglieder. Scheidet ein Verein bzw. ein Fachverband aus dem LSVS aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand 1. Januar 2002.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des LSVS.

## Vertragsgesellschaften

**ARAG**  
Allgemeine  
Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**EUROPA**  
Krankenversicherung  
Aktiengesellschaft  
Piusstraße 137  
50931 Köln

**ARAG**  
Allg. Rechtsschutz-  
Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

## A. Allgemeine Bestimmungen der Versicherungsverträge

### I. Versicherungsschutz für den LSVS und seine Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den LSVS und seine Organisationen. Der Versicherungsschutz für die Organisationen des LSVS gilt, wenn und solange sie als gemeinnützig anerkannt und sie ordentliches Mitglied im LSVS bzw. Fachverband sind; er besteht im In- und Ausland, sofern in den Speziellen Bestimmungen der Versicherungsverträge (Abschnitt B) nichts anderes bestimmt ist.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des LSVS, Fachverbands oder Vereins einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
3. Mitversichert sind
  - 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des LSVS oder seiner Organisationen, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
  - 3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen des LSVS gebildet werden.
4. Nicht versichert sind
  - 4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z. B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband, vgl. Abschnitt B VII. – Veranstaltungsversicherungen –,
  - 4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

### II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSVS und seiner Organisationen gem. Abschnitt A. I. 1.

#### 1. Versicherte Personen sind

- 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Vereine;
  - 1.2 alle Funktionäre.  
Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des LSVS oder seiner Organisationen angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des LSVS oder seiner Organisationen beauftragt sind;
  - 1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
  - 1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;
  - 1.5 alle vom LSVS oder seinen Organisationen zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 2.1 Nichtmitglieder;
  - 2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
  - 2.3 Berufssportler; Lizenzspieler gelten nicht als Berufssportler in diesem Sinne.

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des LSVS und seiner Organisationen; bei Veranstaltungen außerhalb des LSVS im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des LSVS oder einer seiner Organisationen vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder) die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;

4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z.B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom LSVS, zuständigen Fachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;

4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;

4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSVS zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSVS besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

Der Versicherungsschutz als Zuschauer beginnt mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten; er endet beim Verlassen derselben. Hat der Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet, so besteht Versicherungsschutz auch auf dem direkten Wege zu und von der Sportveranstaltung gemäß Abschnitt A. II. 5.

4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins.

#### 5. Wegerisiko

5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

5.3 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

6. Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den LSVS oder eine seiner Organisationen erfolgt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

## B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungsverträge

### I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Mitglieder der Organisationen im LSVS während der Dauer ihrer Mitgliedschaft betroffen werden. Ein Sportunfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die den AUB 88 angeschlossenen Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

#### 2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 88 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mitversichert.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 88 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit eingetreten sind.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 88 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.3 § 1 IV. AUB 88 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 8 AUB 88 verzichtet die ARAG darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.4 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.4.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.1 mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.5.

2.4.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.1 und 3.2, soweit der Invaliditätsgrad nach § 7 I. (2) a) und b) AUB 88 (Glieder-taxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 88.

2.4.3 Für Bergungskosten gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.1.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

- 2.5 Mitversichert sind auch Todesfälle, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. In Abänderung von Abschnitt B. I. 3.1 beträgt bei derartigen Todesfällen die Regelleistung 50% der jeweils versicherten Todesfallsumme, mindestens aber € 2.500,-.
- 2.6 Die ARAG verzichtet auf das ihr gemäß § 9 VII. AUB 88 zustehende Recht der Obduktion.
- 2.7 In Erweiterung von § 7 I. (1) AUB 88 wird die Frist zur Meldung von Invaliditätsansprüchen auf 30 Monate nach dem Unfall verlängert. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

### 3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Die Versicherungssummen betragen:

#### Für den Todesfall:

- € 2.500,- für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- € 5.000,- für nichtverheiratete Mitglieder ab vollendeten 14. Lebensjahr
- € 7.500,- für verheiratete Mitglieder unabhängig vom Alter  
Die Leistung erhöht sich um
- € 1.500,- für Mitglieder mit bis zu 3 unterhaltsberechtigten Kindern
- € 3.000,- für Mitglieder mit mehr als 3 unterhaltsberechtigten Kindern

#### Für den Invaliditätsfall:

- € 51.000,- maximal bis zu € 153.000,-

#### Übergangsleistung:

- € 1.500,- nach 6 Monaten und weitere
- € 2.000,- nach 9 Monaten

#### Bergungskosten:

- € 2.500,-

#### Kosmetische Operationen:

- € 2.500,-

#### Krankenhaustagegeld ab 1. Tag der stationären Behandlung

- € 14,-

- 3.2 In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent

eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach Vorstehendem geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die sich ergebenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

von 20 – 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,  
von 26 – 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach entschädigt,  
von 51 – 74% wird der 50% übersteigende Satz dreifach entschädigt.

Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die Maximalentschädigung von € 153.000,- gezahlt.

- 3.3 In teilweiser Erweiterung der §§ 7 II. und 9 VI. AUB 88 gilt folgendes:

Besteht nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.500,- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von neun Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine weitere Übergangsleistung in Höhe von € 2.000,- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

- 3.4 Die Versicherung erstreckt sich bis zu dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag pro versicherter Person auf Bergungskosten, die aufgewendet werden

– für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,

– bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen,

– für den Transport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

## II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt dem LSVS und seinen Organisationen, Mitgliedern und Mitarbeitern Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

### 2. Besondere Vertragserweiterungen

#### 2.1 Haus- und Grundbesitz

- 2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Streu- und Reinigungspflicht.
- 2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
- 2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, Bund, Länder, Städte und Gemeinden von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden dem LSVS oder seinen Organisationen zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- 2.1.4 Abweichend von § 4 I. 6. a) AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen gedeckt, die der LSVS oder eine seiner Organisationen oder deren Organe oder Aufsichtspersonen zur Ausübung des Sportbetriebes und der Jugendarbeit gemietet, geliehen oder gepachtet haben. Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

#### 2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 250.000,- zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Versicherungsschutz.

Empfehlung:

Wird der Betrag von € 250.000,- überschritten, so kann die Differenz zwischen € 250.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert werden.

#### 2.3 Gewässerschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

#### 2.4 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LSVS oder seiner Organisationen als Halter bzw. Hüter eigener Tiere.

## 2.5 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von eigenen Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motor und Fahrrädern.

## 2.6 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

- 2.6.1 eines Mitgliedes gegen den LSVS oder eine Organisation des LSVS aus Personen- und Sachschäden;
- 2.6.2 eines Mitgliedes gegen einen Funktionär oder eine Aufsichtsperson und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;
- 2.6.3 eines Mitgliedes gegen ein Mitglied einer Organisation des LSVS aus Sachschäden;
- 2.6.4 einer Organisation des LSVS gegen ein Mitglied einer anderen Organisation des LSVS aus Sachschäden;
- 2.6.5 einer Organisation des LSVS gegen eine andere Organisation des LSVS oder gegen den LSVS oder umgekehrt aus Sachschäden.

Sonstige gegenseitige Ansprüche der versicherten Mitglieder und Organisationen untereinander sind bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 2.7 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB sind auch Radrennen, Box- und Ringkämpfe sowie die Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

## 2.8 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## 2.9 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des LSVS und seiner Organisationen aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von Sportstättenschlüsseln, die von Vertretern des LSVS oder seiner Organisationen vorübergehend übernommen worden sind. Eingeschlossen sind die durch den Verlust der Schlüssel notwendigen Schlossänderungen.

## 2.10 Arbeitsmaschinen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des LSVS und seiner Organisationen aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu 6 km/h, die ausschließlich zur Pflege von Sportanlagen eingesetzt werden. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

## 2.11 Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 2.11.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie einer versicherten Organisation betrieben werden;
- 2.11.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch eine versicherte Organisation und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

## 2.12 Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.12.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

## 3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht

- 3.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 3.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.5 und 2.10 – wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
- 3.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des Vereins zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 3.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 3.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der LSVS, seine Organisationen oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 3.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 3.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 3.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.9;

- 3.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.4;
- 3.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 4.;
- 3.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
  - 3.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen;
  - 3.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
  - 3.11.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
  - 3.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
- 3.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt.

#### 4. Deckungssummen

- 4.1 Die Deckungssummen betragen:

##### **Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis:**

€ 1.000.000,- pauschal

##### **Für Vermögensschäden je Verstoß:**

- € 35.000,- für den LSVS, höchstens
- € 70.000,- im Versicherungsjahr
- € 25.000,- für die Fachverbände, höchstens
- € 50.000,- im Versicherungsjahr
- € 15.000,- für die Vereine, höchstens
- € 30.000,- im Versicherungsjahr

- 4.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 4.1 für folgende Risiken je Ereignis:

##### 4.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4:

- € 5.000,- für bewegliche Sachen (z.B. Einrichtungen, Sportgeräte) und
- € 260.000,- für unbewegliche Sachen (z.B. Gebäude, Gebäudebestandteile)

##### 4.2.2 **Für Gewässerschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.3:

- € 260.000,- pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden

##### 4.2.3 **Für Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B. II. 2.9:

- € 1.300,-

An jedem Versicherungsfall sind der LSVS oder seine Organisationen mit 10%, mindestens € 50,- selbst beteiligt.

### III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des LSVS und seiner Organisationen auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung – ABV – nebst Zusatzbedingungen.

#### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind

2.1.1 durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen von Mitgliedern der Organe des LSVS bzw. der Organe seiner Organisationen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung); insbesondere sind schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand des LSVS bzw. dem Vorstand einer seiner Organisationen angehören;

2.1.2 durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der beim LSVS oder seinen Organisationen hauptberuflich beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.

- 2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Abschnitt B. III. 2.1 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz:

2.2.1 bei Raub (§§ 249 – 251 StGB);

2.2.2 bei Erpressung (§§ 253 - 255 StGB);

2.2.3 bei Betrug (§ 236 StGB) auf dem Transportweg;

2.2.4 bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des LSVS bzw. seiner Organisationen, die

2.2.4.1 sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut der Versicherten gem. Abschnitt B. III. 2.1 befinden;

2.2.4.2 aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten nicht erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;

2.2.5 bei Verlieren von Geld oder Geldwerten des LSVS bzw. seiner Organisationen seitens der Versicherten gem. Abschnitt B. III. 2.1, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;

2.2.6 bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des LSVS bzw. der angeschlossenen Organisationen auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten gem. Abschnitt B. III. 2.1 unterstehen, vernichtet worden sind.

- 2.3 Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.

#### 3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Für das Risiko „Vorsatz“ gemäß Abschnitt B. III. 2.1 je Versicherungsfall

- € 105.000,- für den LSVS
- € 55.000,- für die Fachverbände
- € 7.500,- für die Vereine

3.2 Für das Risiko „Ohne Verschulden“ gemäß Abschnitt B. III. 2.2 je Versicherungsfall

- € 15.000,- für den LSVS
- € 15.000,- für die Fachverbände
- € 7.500,- für die Vereine

3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden beim LSVS und seinen Organisationen beträgt insgesamt € 515.000,- je Versicherungsjahr.

## **IV. Reisegepäckversicherung (ARAG Allgemeine)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980) sowie der Klausel 4 – Camping – zu den AVB Reisegepäck 1980, soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

### **2. Umfang des Versicherungsschutzes**

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz für versicherte Auslandsreisen gewährt. § 9 Ziffer 3. der AVB Reisegepäck 1980 (Unterversicherung) findet keine Anwendung.

### **3. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme beträgt je versicherte Person € 2.500,-.

## V. Krankenversicherung (EUROPA Kranken)

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die EUROPA Kranken gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse (Versicherungsfall), von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß A. I und A. II betroffen werden.
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod.
- 1.3 Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
- 1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren – vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls an gerechnet – erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

### 2. Versicherungsleistungen

Die EUROPA Kranken erstattet die Kosten für:

- 2.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchsten jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall;
- 2.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 100,- je Schadenfall;
- 2.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.600,- je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 2.4 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 2.5 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort.
- 2.6 Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts erstattet die EUROPA Kranken auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- 2.7 Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu € 11,- je Transport.

### 3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht der EUROPA besteht nicht:

- 3.1 für Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

- 3.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;
- 3.3 für Kurbehandlungen;
- 3.4 für Hypnose und Psychotherapie;
- 3.5 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

### 4. Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 4.1 Die EUROPA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA.
- 4.2 Die EUROPA zahlt gegen Vorlage der Kostenbelege direkt an den einzelnen Versicherten, der gegen die EUROPA einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Soweit der Versicherungsnehmer die Rechnungen selbst bezahlt hat, geht der Rechtsanspruch auf ihn über. Die EUROPA ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten.
- 4.3 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.  
Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.  
Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.
- 4.4 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages der Rechnungsausstellung in EURO umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 4.5 Die versicherten Personen sind verpflichtet, der EUROPA auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die EUROPA mit der in § 6 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 5. Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen

- 5.1 Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die EUROPA über, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vgl. § 67 VVG).
- 5.2 Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der EUROPA auf, so wird die EUROPA insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.  
Soweit der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist die EUROPA berechtigt, den Ersatz auf ihre Leistungen anzurechnen.

5.3 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person weder verpfändet noch abgetreten werden.

## VI. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG entsprechend § 28 ARB 75 dem LSVS und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

#### 2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Organisationen des LSVS, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem LSVS angehören).

#### 2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,- Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG ferner dem LSVS und seinen Organisationen selbst entsprechend § 28 ARB 75 Versicherungsschutz als

#### 2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen;

#### 2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin;

#### 2.2.3 Vertrags-Rechtsschutz

für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten) sowie Miet- und Pachtverhältnissen zu Verbands- und Vereinszwecken des LSVS und seiner Organisationen.

2.3 Wollen versicherte Organisationen den Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2.2.1 – Arbeits-Rechtsschutz – oder 2.2.3 – Vertrags-Rechtsschutz – in Anspruch nehmen, wird Versicherungsschutz nur nach vorheriger Zustimmung des LSVS gewährt.

2.4 Der Versicherungsschutz umfaßt nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

### 3. Versicherungsleistungen

3.1 Die ARAG zahlt nach den in Abschnitt B. VI. 1. genannten Bestimmungen

3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 2 Abs. (1) a) ARB 75,

3.1.2 die Gerichtskosten,

3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

3.1.9 Kautionen bis € 26.000,- (als Darlehen) bei Stafverfahren im Ausland.

3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Versicherungsfall € 50.000,-.

3.3 Rechtsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3.4 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren.

3.5 Im übrigen gelten die §§ 1 – 20 der ARB 75 mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 ARB 75.

## VII. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der gelegentlich die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen bringen regelmäßig Risiken mit sich, die im Rahmen des Sportversicherungsvertrages nicht versichert sind. Auch erfordern zusätzliche Einnahmen aus Werbe- und Fernsehgeldern oftmals besonderen Versicherungsschutz, den die Sportversicherung des Landessportverbandes nicht beinhaltet.

Über das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland, Saarbrücken, kann ein umfassendes Angebot angefordert werden. Die notwendigen Versicherungen richten sich nach dem Bedarf.

## C. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schaden ist dem

**Versicherungsbüro beim  
Landessportverband für das Saarland  
Hermann-Neuberger-Sportschule, Gebäude 54  
66123 Saarbrücken  
Telefon: 06 81 / 38 79 - 2 57 - 2 59  
Telefax: 06 81 / 3 87 92 60  
e-mail: vsbsaarbruecken@arag.de**

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. **Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereins-Kennziffer an.**

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die **Vereins-Kennziffer des LSVS** bzw. **Schaden-Nummer** an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim Landessportverband für das Saarland, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland.

## II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland sofort telefonisch zu melden.

## III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
  - den Tatbestand
  - den Schadenhergang
  - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

## IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei
  - eine Sachverhaltsdarstellung
  - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
  - Ihren Anwaltswunsch.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung **nicht** beigefügt werden muss.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

## IV. Hinweise bei Krankheits-Fällen

1. Alle Schäden zur Krankenversicherung melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland.
2. Die Heilbehandlungskosten werden nach Vorlage der Originalbelege bei der gesetzlichen Krankenversicherung, bzw. nach Abzug der in diesem Umfang gebotenen Leistungen, übernommen.

## Notizen